

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Transformation Europas in den ersten klimaneutralen Kontinent bis zum Jahr 2050.

Beteiligte Ausschüsse:

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE)

Ausschuss für Verkehr und Tourismus (TRAN)

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Landwirtschaft (ENVI-AGRI)

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Transformation Europas in den ersten klimaneutralen Kontinent bis zum Jahr 2050.

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- gestützt auf Art. 294 Abs. 2 und Art. 192 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Europäischen Kommission unterbreitet wurde,
- gestützt auf Art. 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Art. 15 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Landwirtschaft

legt den folgenden Standpunkt fest;

fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Der Klimawandel zeigte sich in den letzten Jahren durch Wetterextreme, welche die Existenzgrundlage der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, sowie der gesamten Menschheit schon heute gefährdet.
- (2) Nebst der extremen Wetterverhältnisse sind die Langzeitwirkungen des Klimawandels nicht zu unterschätzen, da diese nicht nur die sicherheitspolitischen Interessen der Union, beispielsweise durch zunehmende Migration, sondern auch die innenpolitische Situation, etwa durch Dürren, beeinflusst.
- (3) Verweisend auf das Übereinkommen von Paris will sich die Europäische Union an denen dort gegebenen Zielen orientieren, um eine globale Erwärmung der Durchschnittstemperatur auf über 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu verhindern.
- (4) Die Europäische Union mit ihren 27 Mitgliedstaaten sieht sich als Bündnis europäischer Industrienationen gegenüber der Weltgemeinschaft sowohl ethisch als aufgrund ihrer mit Drittstaaten geschlossenen Verträge in der Pflicht verantwortungsbewusst voranzuschreiten und ein Aushängeschild des Klimaschutzes und des nachhaltigen Wirtschaftens zu werden.
- (5) Eingedenk des nahenden Rückzugs der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Pariser Klimaabkommen im November 2020 ist die Europäische Union als Wirtschaftsmacht gefragt weltweite Innovation darzubieten und kleineren Staaten bei der ökologischen Transformation beizustehen.
- (6) Aufgrund der weltweiten Zerstörung von CO₂-Senken, wie des Amazonas Regenwalds, ist die schleunige Dekarbonisierung der europäischen Industrie und des zivilgesellschaftlichen Lebens innerhalb Union von höchster Priorität.
- (7) In Anbetracht der Zukunft nachfolgender Generationen, welchen ebenfalls in den Genuss des Friedens und des Wohlstand der Union kommen sollen, ist eine sozial gerechte, gleichwohl ökonomisch sinnvolle Umwelt- und Klimaschutzstrategie mit dem Ziel des Erhalts des lebenswerten Europas unumgänglich.
- (8) Im Hinblick darauf, dass sich die derzeitige Energiewirtschaft immer noch stark auf fossile Energieträger stützt, die von der Europäischen Union für nicht zukunftsfähig gehalten werden, sollen Förderangebote der Forschung & Entwicklung im Bereich der nachhaltigen Energiewirtschaft ausgebaut werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Transformation Europas in den ersten klimaneutralen Kontinent bis zum Jahr 2050 und einen damit einhergehenden nachhaltigen und ökologischen Wandel, welcher den Menschen und der Wirtschaft in Europa zugute kommen und gleichzeitig die ökonomische Vormachtstellung der Union sichern soll.

- (2) In dieser Verordnung wird festgelegt, dass alle nachfolgenden Artikel durch die 27 Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, sofern nicht anders festgeschrieben.

Artikel 2 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt verpflichtend für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Artikel 3 - EU-Emissionshandel

[ITRE]

- (1) Als marktregulierendes Instrument soll der europäische Emissionshandel auf alle Wirtschaftssektoren ausgeweitet werden, wodurch diese für ihre Emissionen gültige Zertifikate erwerben müssen.
- (2) Damit das Instrument seine regulierende Wirkung entfalten kann, sollte die Höhe des Preises, welche im Jahr 2019 zwischen 19€ und 25€ pro Tonne CO₂ lag, stetig zunehmen. Deshalb soll die Anzahl der Zertifikate zwischen 2021 und 2030 um jährlich 3,2% verringert werden.
- (3) Diese Bestimmungen bezüglich des EU-Emissionshandels gelten auch für am Projekt teilnehmende Drittstaaten (Liechtenstein, Island und Norwegen).
- (4) Zusätzlich werden Verhandlungen mit weiteren potenziellen Beitrittskandidaten zu bilateralen Handelsabkommen aufgenommen.

Artikel 4 - Nachhaltige Investitionen

[ITRE]

- (1) Die Europäische Investitionsbank (EIB) soll als Motor der nachhaltigen Innovation innerhalb der Union dienen und eine emissionsarme Wirtschaftsweise durch Förderprogramme vorantreiben. Folglich vergibt die EIB von nun an schwerpunktmäßig Kredite
- a) an Projekte zur Erforschung erneuerbarer Energien,
 - b) zur Finanzierung CO₂-neutrale Energiekraftwerke, wie beispielsweise
 - (i) Windkraftwerken,
 - (ii) Solarkraftwerken,
 - (iii) Wasserkraftwerke,
 - (iv) Geothermie,
 - c) zur Finanzierung transeuropäischer Infrastrukturprojekte,

- d) zur Förderung effizientere und umweltfreundlicherer Antriebsformen durch die Erforschung synthetischer Kraftstoffe und Technologien (wie z.B. Batterien),
 - (i) die Förderung von ressourcenschonenden Technologien (wie z.B. Batterien) mit dem Ziel bis zum Jahre 2030 ein Drittel der weltweiten Energiespeicherformen in der Europäischen Union zu produzieren,
 - (ii) die Erforschung der autonomen Mobilität und intelligenten Verkehrsmanagementsystemen.

Artikel 5 - Energieversorgung [ITRE]

- (1) Um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern setzt sich die Europäische Union das Ziel einer Dekarbonisierung der Europäischen Energieversorgung mithilfe
 - a) einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoenergieverbrauch bis 2030 auf 42%,
 - b) des Verzichts der Nutzung von Energie welche in Kohlekraftwerken erwirtschaftet wurde ab 2042,
 - c) des Ausbaus der Versorgung durch Kernkraftwerke zur Kompensation des Wegfalls der Energie aus Kohlekraftwerken,
 - d) der Förderung von CSP (Concentrated solar power) innerhalb der EU sowie in gleichberechtigter Kooperation mit den MENA-Staaten (Middle-East-North-Africa),
 - e) der Senkung von Installationsvorgaben unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Expertengruppe bei der Errichtung von CO₂-neutralen Energien.
- (2) Unterstützt das Ziel der Senkung des Energieverbrauchs in der Europäischen Union durch die Renovierung von Gebäuden und eine verschärfte Energieeffizienznorm für Neubauten und Renovierungen. Die Differenz nach Abzug der Ersparnisse wird durch Subventionen getragen.
- (2) Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Erneuerbare Energien
 - a) mit Sitz in Riga,
 - b) um die notwendige Forschung zu entwickeln, die Errichtung von Demonstrationsanlagen zu fördern; gemeinsame Forschungsprogramme durchzuführen, gemeinsame Forschungsinstitute zu gründen und zu betreiben, Demonstrationsanlagen für die Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu errichten und Ausbildungsprogramme z.B. durch die Förderung von Lehrstühlen oder durch Austauschprogramme zu unterstützen,
 - c) zur Errichtung eines europäischen Stromverbundnetzes durch eine direkte Beteiligung am Bau und Betrieb von grenzüberschreitenden Verbindungspunkten und Netzverbindungen, ebenso sollte es Aufgabe sein, die Entwicklung eines intelligenten Netzes für die Aufnahme und Systemintegration von erneuerbaren Energien zu fördern.

Artikel 6 - Verkehr
[TRAN]

- (1) Die Europäische Union als Standort der technologischen Revolutionen, wie der Dampfmaschine und des Automobils, soll Vorreiter der emissionsarmen Mobilität im Land-, See und Luftverkehr werden, welche im Einklang mit dem wirtschaftlichen Wachstum der Union stehen.
- (2) Hierzu beschließt die Union Maßnahmen zur Verringerung der ausgestoßenen Treibhausgase wie die Verringerung der den Luft- und Seeverkehrsunternehmen im Rahmen des Emissionshandelssystems kostenlos zugeteilten Zertifikate.
- (3) Die Europäische Union beschließt die Förderung des regionalen und transeuropäischen ÖPNV durch den Ausbau der Regionalen- und Schnellzugstrecken mit besonderem Fokus auf die Vernetzung der europäischen Großstädte mit einem Schnellzugsystem.
- (4) Beschließt die angemessene und faire Subventionierung zur Stärkung des ÖPNV und der Fernbusverkehrs durch
 - (a) innovative Mobilitätskonzepte,
 - (b) die Entwicklung nachhaltiger Antriebstechnologien.
- (5) Die Europäische Union beschließt die Förderung der emissionsfreien Mobilität durch
 - (a) Aus- und Umbau der urbanen Verkehrswege zur einer erhöhten Nutzbarkeit für Verkehrsmittel wie das Fahrrad,
 - (b) Subventionierung von Lastenfahräder für Privatpersonen und Unternehmen.
- (6) Beschließt die stärkere Förderung alternativer Mobilitätsangebote mithilfe des Ausbaus des europäischen Bahnverkehrs, insbesondere der Nachtzüge, als Alternative zum Flugverkehr, weshalb
 - (a) eine standardisierte Spannung im elektrifizierten Bahnverkehr der Union festgelegt werden soll,
 - (b) das Interrail und Discover EU Programm für junge Erwachsene ausgebaut werden soll,
 - (c) europäische und internationale Bahnnetze und Bahnverbindungen ausgebaut werden sollen,
 - (d) die Kommission beauftragt wird, die Mobilität innerhalb Europas darzustellen und zu interpretieren, um langfristig eine für den Endverbraucher kostengünstige und nachhaltige Verkehrsverbindung zu ermöglichen, in dem sie
 - i) alle Bahnverbindungen zwischen EU-Ländern prüft und Schlüsselstellen herausarbeitet,
 - ii) die Anzahl und Art (Länge, Ort, Zeit) an Flügen innerhalb Europas analysiert,

- iii) Bürgerumfragen in mehreren Mitgliedstaaten führt, insbesondere in solchen, die in Punkt i) oder ii) positiv oder negativ auffällig sind ,
 - iv) ihre Ergebnisse Ende des Jahres 2020 vorlegt.
- (7) Beschließt, an relevanten Standorten im europäischen Straßen- und Fernverkehr bis 2025 eine Million öffentliche Ladestationen und Tankstellen für nachhaltige Kraftstoffe zu errichten.
- (8) Fördert die Entwicklung und den Einsatz neuer klimafreundlicher Antriebstechnologien, in erster Linie Wasserstoff-, LNG- und LPG-Antriebe, weshalb
- (a) Subventionen und Fördergelder an Forschungseinrichtungen und Unternehmen verteilt werden, die neue Antriebstechnologien erforschen,
 - (b) die Versorgung und Speicherung von alternativen Energieträgern verbessert und ausgebaut werden soll,
 - (c) autonomes und fahrassistierendes Fahren sollte für eine umwelt- und klimaschonende Fahrweise verstärkt eingesetzt und gefördert werden.
- (9) Um den nachhaltigen Flugverkehr klimafreundlicher zu gestalten fördert die Europäische Union die Entwicklung sowohl von nachhaltigen Kraftstoffen als auch die Effizienz bestehender und zukünftiger Technologien.

Artikel 7 - Umweltfragen und öffentliche Gesundheit

[ENVI]

- (1) Dämmt die Umweltverschmutzung in der Europäischen Union ein um das menschliche Leben und die heimische Flora und Fauna zu schützen, indem die Institution European Environmental Pollution Regulation Department (EEPRD) gegründet wird, die
- (a) stichprobenartig Gutachten für Unternehmen mit Standorten in der Europäischen Union erstellt, in welchen die Auswirkungen der Umweltverschmutzung durch ein einheitliches Ampelsystem, welches von der EEPRD festgelegt wird, eingestuft.
 - (b) eine prozentual wachsende Zahlung, die sich nach der Größe des Unternehmens richtet, als Strafzahlung verlangen darf, wenn auf dieses Gutachten hin Handlungsbedarf bei der Verringerung der Umweltverschmutzung versteht und das Unternehmen im Laufe des folgenden Jahres keine Maßnahmen einleitet diese Umweltbelastung zu verringern. Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu einer Million Euro im Jahr sind davon nicht betroffen. Die Gelder werden in den Agrarfonds umgeleitet.
- (2) Schützt die Umwelt außerhalb der Europäischen Union
- (a) durch die Förderung von Einfuhren aus nachhaltiger Forstwirtschaft, indem die Zollsätze für diese verringert werden,

- (b) durch die Erhöhung der Recyclingquote von Plastikmüll auf 60% bis 2025, wobei Indikator für die Recyclingquote die Menge der wiederverwendeten Rohstoffe ist.
- (3) Empfiehlt, um die Bürger der Europäischen Union zu einer verantwortungsvollen Nutzung von Plastik hinzuzuführen die Einführung eines einheitlichen europäischen Mehrwegpfandsystems nach deutschem Vorbild
 - (a) durch Aufklärungsprogramme zu Alternativen für Plastik (AfP),
 - (b) um zu vermeiden, immer neues Plastik in Umlauf zu bringen.

Artikel 8 - Landwirtschaft [AGRI]

- (1) Beschließt die finanzielle Förderung der Landwirtschaftsbetriebe, welche auf eine nachhaltige Landwirtschaft umstellen, um eine Verringerung von Pestiziden, Antibiotika und Düngemitteln zukünftig zu gewährleisten
- (2) Verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern,
 - (a) um verstärkt Lebensmittelbetrug aufzudecken,
 - (b) um die Einfuhr von Lebensmitteln, die nicht den Europäischen Umweltnormen entsprechen, zu verbieten.
- (3) Entschließt sich zu einer schrittweisen Überführung und Erweiterung des Agrarfonds der Europäischen Union hin zu einem Förderprogramm für nachhaltige Landwirtschaft und Forschungsprogramm für nachhaltige Alternativen zu herkömmlichen Düngemitteln, Pestiziden und Antibiotika bis 2030.

Artikel 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar für jeden Mitgliedstaat.